



LEBRING
ST. MARGARETHEN

Öffentliche Kundmachung

Lebring, 20.10.2025

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung Huber + Partner ZT-GmbH vom 16.04.2024, GZ.: 211755 in seiner Sitzung vom 17.10.2025 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Für die vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Es wird bestätigt, dass die Anlage fertig gestellt/errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 20.10.2025

Abgenommen am: